



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Unterrichtsfach Französisch für
das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit
dem Schwerpunkt Haupt-, Real- und ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 2005

urn:nbn:de:hbz:466:1-22826

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 34 / 05 vom 10. Oktober 2005

**Studienordnung
für das Unterrichtsfach
Französisch**

**für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
mit dem Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen**

an der Universität Paderborn

Vom 10. Oktober 2005



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

STUDIENORDNUNG

für das Unterrichtsfach Französisch für das Lehramt an
Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und
Gesamtschulen

an der Universität Paderborn

Vom 10. Oktober 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (G.V. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zugangsvoraussetzung	5
§ 3 Studienbeginn.....	5
§ 4 Umfang des Studiums	5
§ 5 Gliederung des Studiums	6
§ 6 Praxisphasen.....	6
§ 7 Ziele des Studiums	7
§ 8 Erwerb von Kompetenzen	8
§ 9 Modularisierung	9
§ 10 Kerncurriculum.....	10
§ 11 Profilbildung	10
§ 12 Studienberatung	10
§ 13 Anrechnung von Studienleistungen	11
§ 14 Erste Staatsprüfung.....	11
Teil II Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches Französisch.....	12
§ 15 Studienbeginn und Studienvoraussetzungen	12
§ 16 Kompetenzen	13
§ 17 Umfang des Studiums	14
§ 18 Module.....	14
§ 19 Kerncurriculum.....	16
§ 20 Profilbildung	16
§ 21 Grundstudium	17
§ 22 Zwischenprüfung	18
§ 23 Hauptstudium.....	18
§ 24 Erste Staatsprüfung	20
Teil III Schlussbestimmungen	21
§ 25 Übergangsbestimmungen.....	21
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	21
Anhang.....	22
Modulbeschreibungen des Unterrichtsfaches Französisch (HRGes)	22
Studienplan des Unterrichtsfaches Französisch (HRGes).....	27

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium von zwei Unterrichtsfächern und das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik. Das Studium jedes eines jeden der beiden Unterrichtsfächer beinhaltet fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) Es ist der Studienschwerpunkt Grundschule oder der Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule zu wählen.
- (3) Beim Studienschwerpunkt Grundschule ist eines der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik. Das didaktische Grundlagenstudium erfolgt in dem nicht gewählten Fach. Werden als Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik gewählt, so wird das didaktische Grundlagenstudium in einem der beiden Fächer zusätzlich absolviert.
- (3) Für den Studienschwerpunkt Grundschule kann an der Universität Paderborn neben Deutsch und Mathematik eines der folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden: Englisch, Kunst/Gestalten, Musik, Religionslehre, ev., Religionslehre, kath., Sport, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften, Lernbereich Naturwissenschaften.
- (4) Für den Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule können an der Universität Paderborn zwei der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Hauswirtschaft, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Religionslehre, ev., Religionslehre kath., Sport, Textilgestaltung gewählt werden.
- (5) Der Studienordnung liegen zugrunde:
 - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (G.V. NRW. S. 325),
 - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch
 - ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.
- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus (vgl. § 15 Abs. 2).
- (3) Gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003 setzt das Lehramtsstudium grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt. Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden. Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden alternative Veranstaltungen angeboten (vgl. § 15 Abs. 2).

§ 3

Studienbeginn

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Fachspezifische Empfehlungen zum Studienbeginn können § 15 Abs. 1 entnommen werden.

§ 4

Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.
- (2) Das Studienvolumen umfasst 130 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen. Davon entfallen
 - 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,

- 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des zweiten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 20 Semesterwochenstunden auf das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik,
 - 30 Semesterwochenstunden auf das erziehungswissenschaftliche Studium, unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die mit einem Studienumfang von 8 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium vertreten sein sollen.
- (3) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch und Französisch soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen; werden beide Unterrichtsfächer studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der beiden Unterrichtsfächer, das didaktische Grundlagenstudium und das erziehungswissenschaftliche Studium gliedern sich jeweils in zwei Teile. Der erste Teil (Grundstudium) vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und umfasst etwa die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens. Der zweite Teil (Hauptstudium) baut auf dem erworbenen Grundlagen- und Orientierungswissen auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.
- (2) Der erste Teil des Studiums schließt in den Unterrichtsfächern, den Lernbereichen und der Erziehungswissenschaft mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Näheres ist in § 22 geregelt.
- (4) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab (vgl. § 14).

§ 6

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen den Studierenden helfen,
- den Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle anzubahnen und Erwartungen an den und Vorstellungen zum angestrebten Beruf zu überdenken,
 - wissenschaftliche Inhalte auf Prozesse und Situationen schulischer Praxis zu beziehen und die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln zu reflektieren,

- eine professionsorientierte Studienhaltung aufzubauen und erste praktische Erfahrungen aus der Perspektive von Lehreraufgaben zu gewinnen.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praxisphasen systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden vorrangig aus der Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken verknüpft.
- (3) Folgende Praxisphasen sind während des Studiums zu absolvieren:
- a) im ersten Studienjahr ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen im Sinne der Orientierung und Erkundung des Berufsfeldes und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung unter Begleitung der Erziehungswissenschaft; dieses Praktikum ist mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden,
 - b) im Hauptstudium im ersten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - c) im Hauptstudium im zweiten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
- im Grund- oder Hauptstudium im didaktischen Grundlagenstudium ein Schulpraktikum im Umfang von 2 Wochen. Sollte das didaktische Grundlagenstudium in einem Fach absolviert werden, das auch als Unterrichtsfach gewählt wurde, kann nach Absprache mit dem Fach statt des Schulpraktikums ein Ergänzungspraktikum absolviert werden. In Abstimmung mit dem Praktikumsbüro kann diese Praxisphase in außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Fort- und Weiterbildungsbereichen, in anderen Schulformen, in berufsbildenden Bereichen, als Schulpraktikum im Ausland oder als profilbezogenes Praktikum (vgl. § 11) durchgeführt werden.

§ 7

Ziele des Studiums

- (1) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerausbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungs- und Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Anregen, Unterstützen und Beurteilen von Lernprozessen, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.
- (2) In der ersten Phase der Lehrerausbildung sollen die Studierenden
- die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben erwerben,
 - eine forschende Grundhaltung einnehmen und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben gewinnen,

- Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (4) Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen die Studierenden gleichzeitig für die Ausübung von Tätigkeiten befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.
- (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerausbildung wird das Absolvieren einzelner Studienanteile im Ausland empfohlen.

§ 8

Erwerb von Kompetenzen

- (1) In den fachwissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
- inhaltliche Fragestellungen des jeweiligen Faches zu verstehen sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
 - Methoden des Faches (in Verbindung mit spezifischen Inhalten) zu verstehen und anzuwenden,
 - die Systematik des Faches sowie den Prozess der fachbezogenen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu durchschauen,
 - sich fachlichen Fragestellungen mit einer forschenden Grundhaltung zu nähern,
 - die gesellschaftliche Bedeutung des Faches – auch im Vergleich zu anderen Fächern – zu reflektieren,
 - sich in neue bzw. zukünftige Entwicklungen des Unterrichtsfaches in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
- (2) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
- den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen und in die historische Entwicklung einzuordnen,
 - Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der sich ändernden und unterschiedlichen Alltagswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit diagnostischen Verfahren zu erfassen,

- fachliche und fächerverbindende Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen,
 - fachlichen Unterricht unter Einbeziehung fächerverbindender Perspektiven – auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde und unter Verwendung geeigneter Medien – zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
 - fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Entwicklung von Schulprofilen bzw. Schulprogrammen einzubringen.
- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Ansätze die Fähigkeit erwerben,
- Denkmuster, Emotionen, Verhalten und Handeln von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und sozialen Umfeldes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen,
 - Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit diagnostischen Mitteln zu erfassen, Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen und zu erproben
 - Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule einschließlich der Nutzung geeigneter Medien vor theoretischem und empirischem Hintergrund zu analysieren, zu entwerfen und zu erproben,
 - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Schulentwicklungsprozesse zu skizzieren und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben,
 - schulische und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

§ 9

Modularisierung

- (1) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Ein Modul ist ein Verbund von Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem und/oder methodischem Schwerpunkt. Das Modul zielt auf den Erwerb spezifischer Kompetenzen, der auf der Grundlage von definierten Qualifikationszielen bzw. Standards überprüft wird.
- (3) Ein Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden, die in der Regel in einem Semester oder einem Studienjahr angeboten werden.

§ 10

Kerncurriculum

- (1) Das Studium der Unterrichtsfächer, das erziehungswissenschaftliche Studium und das didaktische Grundlagenstudium enthalten jeweils ein Kerncurriculum.
- (2) Ein Kerncurriculum ist ein Verbund von Modulen oder ggf. Teilen von Modulen, der von allen Studierenden verpflichtend studiert werden muss.
- (3) Es umfasst in der Regel mindestens die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens.

§ 11

Profilbildung

- (1) Die Universität Paderborn bietet auf Empfehlung des Ausschusses für Lehrerbildung standortspezifische berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil zielt auf den Erwerb spezifischer fächerverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Studium der Unterrichtsfächer, dem didaktischen Grundlagenstudium und dem erziehungswissenschaftlichen Studium.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert, das die Studierenden neben ihrem Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erhalten.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität Paderborn. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fakultätsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.

- (3) Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (4) Die individuellen Beratungsmöglichkeiten werden ergänzt durch regelmäßige vom Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) angebotene Informationsveranstaltungen zur ersten Orientierung im Studium, zum Prüfungsablauf, zum Übergang ins Referendariat, zu Berufsperspektiven und zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen von Profilen, Auslandspraktika oder Aktivitäten im Berufsfeld Schule, die über die verpflichtenden Schulpraktika hinausgehen.

§ 13

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG geleistet worden sind, anerkennen.
- (2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.

§ 14

Erste Staatsprüfung

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung und die fachspezifischen Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung gemäß § 24 voraus. Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung gemäß Abs. 4 schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.
- (3) Teile der fachpraktischen Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. e können bereits vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden (vgl. § 24).
- (4) Die Erste Staatsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
 - a) im Studium des ersten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - b) im Studium des zweiten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - c) im didaktischen Grundlagenstudium eine schriftliche Prüfung,

- d) im erziehungswissenschaftlichen Studium eine schriftliche Prüfung,
 - e) in den Fächern Kunst, Kunst/Gestalten, Musik, Sport und Textilgestaltung je eine fachpraktische Prüfung, die sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst,
 - f) die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
 - g) das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als letzte Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Staatsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten.
- (5) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a, b und d wird im Hauptstudium im Anschluss an ein Modul abgelegt und bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
- (6) Von den beiden Prüfungen in einem Unterrichtsfach gemäß Abs. 4 Buchst. a und b ist jeweils eine mündlich und eine schriftlich. Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von vier Stunden, ein Prüfungsgespräch hat in der Regel eine Dauer von 45 Minuten.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Note der schriftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten aller anderen Prüfungsleistungen einfach gewichtet werden.

TEIL II

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS STUDIUM DES UNTERRICHTSFACHES FRANZÖSISCH

§ 15

Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Kenntnisse in der französischen Sprache sollen in etwa der gymnasialen Oberstufe entsprechen. Studierenden, die nicht über entsprechende Französischkenntnisse verfügen, wird dringend empfohlen, diese vor Aufnahme ihres Studiums zu erwerben. Zu Beginn des Studiums findet ein obligatorischer Diagnostik-Test statt, dessen Ergebnis der Studienberatung dient, aber nicht vom Studium ausschließt.

§ 16

Kompetenzen

Durch das Studium des Unterrichtsfaches Französisch sollen sich die Studierenden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen aneignen, um als Lehrer oder Lehrerin den Unterricht an Haupt-, Real- und Gesamtschulen ordnungsgemäß zu erteilen.

1. Fachwissenschaftliche Kompetenzen: Die Studierenden sollen in der Lage sein,

- die französische Sprache, Literatur und Kultur wissenschaftlich zu reflektieren,
- internationale Wissenschaftsstandards zu beschreiben und einzuordnen,
- wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu erarbeiten und sich in neue Fragen selbständig einzuarbeiten.

In der konkreten Umsetzung dieser Kompetenzen sind die Studierenden des Faches Französisch dazu befähigt,

- gesprochene und geschriebene Texte in Bezug auf ihre Produktion, Rezeption und Funktion kritisch zu reflektieren,
- grundlegende Methoden und Arbeitsweisen der französischsprachigen Literatur-, Landes-/ Kultur- und Sprachwissenschaft zu beschreiben und anzuwenden,
- fachwissenschaftliche Sachverhalte und Problembereiche kritisch zu reflektieren,
- die Gegenwartssprache des Französischen in Wort und Schrift zu beherrschen und auch schwierige Probleme und Sachverhalte in einsichtiger und verständlicher Weise mündlich und schriftlich, in deutscher sowie in französischer Sprache, darzustellen,
- Sprache, Literatur und Kultur des Französischen, ausgehend von grundlegenden Kenntnissen in ausgewählten Bereichen der französischen Literatur-, Landes-/Kultur- und Sprachwissenschaft, zu beschreiben und zu erläutern.

2. Fachdidaktische Kompetenzen: Durch den Erwerb der fachdidaktischen Kenntnisse sind die Studierenden in der Lage,

- Lernvoraussetzungen und Lernprozesse im Fremdsprachenunterricht analytisch zu erfassen und Vorschläge zum Umgang mit Lernschwierigkeiten zu skizzieren,
- sprach- und literaturzentrierte Unterrichtsentwürfe selbständig zu entwickeln und durchzuführen,
- die Anforderungen kommunikativer Prozesse einer fortschreitenden Interkulturalität zu berücksichtigen,

- wissenschaftliche Fragestellungen kritisch zu reflektieren und auf ihren unterrichtlichen Zusammenhang hin zu überprüfen,
- Schule und Lehrerberuf in größeren gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

In der konkreten Umsetzung dieser fachdidaktischen Kompetenzen sind die Studierenden des Faches Französisch dazu befähigt,

- den Französischunterricht an Haupt-, Real- und Gesamtschulen zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
- sprach- und literaturdidaktische Unterrichtstheorien kritisch zu rezipieren und darzustellen,
- sich im Hinblick auf die Unterrichtsaufgaben des Französischunterrichtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen selbständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten und unter Anwendung der jeweils spezifischen Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens zu lösen,
- komplexe kognitive und emotionale Bezugssysteme in französischsprachigen Texten zu erfassen und in ihrem bildenden Gehalt zu erkennen und zu vermitteln.

§ 17

Umfang des Studiums

- (1) Das Studienvolumen des Unterrichtsfaches Französisch umfasst 40 Semesterwochenstunden, davon 8 Semesterwochenstunden Fachdidaktik, sowie Praxisphasen im Umfang von 4 Wochen.
- (2) Mindestens ein Semester des Studiums soll an einer Hochschule eines französischsprachigen Landes absolviert werden; alternativ kann insbesondere auch ein Aufenthalt als Fremdsprachenassistent(in) in einem französischsprachigen Land (vgl. § 6 Abs. 3 d) gewählt werden. Als Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts wird das 4. bzw. 5. Semester, unmittelbar nach Ablegung der Zwischenprüfung, empfohlen. Wird neben dem Unterrichtsfach Französisch eine weitere Fremdsprache als Unterrichtsfach studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden (§ 43 Abs. 2 LPO).

§ 18

Module

- (1) Das Studienangebot ist modularisiert und gliedert sich in ein Einführungsmodul, zwei Basismodule, ein Aufbaumodul und ein Vertiefungsmodul.
- (2) Einführungs- und Basismodule vermitteln fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fach- sowie sprachpraktische Grundkenntnisse.

- (3) Aufbaumodul und Vertiefungsmodul gelten der Erweiterung und Vertiefung der erworbenen Kompetenzen. Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist.
- (4) Die Studierenden erwerben die in § 16 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module:

Einführungsmodul (8 SWS)		WP/P	SWS
1.- 2. Sem.	ES: Sprachwissenschaft	P	2
	ES: Literaturwissenschaft	P	2
	ES: Landes-/ Kulturwissenschaft	P	2
	Ü: Traduction allemand-français I	P	2

Basismodul I Fachwissenschaft (6 SWS)			
2. – 3. Sem.	BS oder V: Sprachwissenschaft: <i>Entwicklung und Verbreitung</i>	WP	2
	BS oder V: Literaturwissenschaft: <i>Literarhistorische Aspekte</i>	WP	2
	BS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft: <i>Historische und andere Aspekte</i>	WP	2

Basismodul Fachdidaktik (6 SWS)			
2. – 3. Sem.	BS: Sprachdidaktik	WP	2
	BS: Literaturdidaktik	WP	2
	Ü: Grammaire I	P	2

Aufbaumodul I Fachwissenschaft (10 SWS)			
4. – 5. Sem.	AS oder V: Sprachwissenschaft: <i>Allgemeine Aspekte der Sprachwissenschaft (z.B. Lexikologie, Semantik)</i>	WP	2
	AS oder V: Literaturwissenschaft: <i>Autoren und Werke</i> (Anbindung an Praxisphase Literatur)*	WP	2
	AS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft: <i>Geschichte, Staat und Politik</i>	WP	2
	Ü: Traduction allemand-français II	P	2
	AS Sprachdidaktik (Anbindung an Praxisphase Sprache)*	WP	2

Vertiefungsmodul Fachwissenschaft (10 SWS)			
5. – 7. Sem.	AS oder V: Sprachwissenschaft: <i>Spezielle Probleme der Sprachverwendung (z.B. Fach-, Gruppensprache, Sprachpolitik)</i> (Anbindung an Praxisphase Sprache)*	WP	2
	AS oder V: Literaturwissenschaft: <i>Gattungen und Formen</i>	WP	2
	AS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft: <i>Spezielle Probleme, z.B. Gesellschaft, Wirtschaft, Bildung</i>	WP	2
	AS Literaturdidaktik (Anbindung an Praxisphase Literatur)*	WP	2
	Ü: Analyse et commentaire de textes	P	2

* Die Studierenden haben die Möglichkeit zwischen je zwei an die jeweilige Praxisphase angebundene Lehrveranstaltungen zu wählen.

- (5) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und -formen. Änderungen von Modulbeschreibungen müssen dem Ausschuss für Lehrerbildung angezeigt werden.

§ 19

Kerncurriculum

Das Kerncurriculum umfasst insgesamt 32 Semesterwochenstunden (SWS).

im Grundstudium:

Einführungsmodul (8 SWS)

Basismodul I Fachwissenschaft (6 SWS)

Basismodul Fachdidaktik (6 SWS);

im Hauptstudium:

Aufbaumodul I Fachwissenschaft (10 SWS)

aus dem Vertiefungsmodul Fachwissenschaft die sprachpraktische Übung „Analyse et commentaire de textes“ (2 SWS).

§ 20

Profilbildung

Die Beiträge des Faches zu den an der Universität Paderborn angebotenen standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen können den semesterweisen Übersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben. Im Rahmen der Vermittlung und Vertiefung fachwissenschaftlicher und sprachpraktischer Kompetenzen im Unterrichtsfach Französisch kommt dabei dem Aspekt der Interkulturalität besondere Bedeutung zu.

§ 21

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst Studienleistungen im Umfang von 20 Semesterwochenstunden. Studienbegleitend wird eine Zwischenprüfung durchgeführt.
- (2) Das Grundstudium besteht aus folgenden Modulen (siehe § 18):
 - Einführungsmodul (8 SWS)
 - Basismodul I Fachwissenschaft (6 SWS)
 - Basismodul Fachdidaktik (6 SWS)
- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen umfassen (siehe folgende Tabelle)
 - im Einführungsmodul eine Prüfungsleistung (PL), die aus vier Teilprüfungen (TP) besteht,
 - im Basismodul I Fachwissenschaft eine Prüfungsleistung, die aus drei Teilprüfungen besteht,
 - im Basismodul Fachdidaktik drei Teilnahmenachweise (TN):

Einführungsmodul (8 SWS)		
ES: Sprachwissenschaft (2 SWS)	1 TP	
ES: Literaturwissenschaft (2 SWS)	1 TP	
ES: Landes-/ Kulturwissenschaft (2 SWS)	1 TP	
Ü: Traduction allemand-français I (2 SWS)	1 TP	
<i>(hier 1 PL, bestehend aus 4 TP):</i>		1 PL

Basismodul I Fachwissenschaft (6 SWS)		
BS oder V: Sprachwissenschaft: <i>Entwicklung und Verbreitung</i> (2 SWS)	1 TP	
BS oder V: Literaturwissenschaft: <i>Literarhistorische Aspekte</i> (2 SWS)	1 TP	
BS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft: <i>Historische und andere Aspekte</i> (2 SWS)	1 TP	
<i>(hier 1 PL, bestehend aus 3 TP):</i>		1 PL

Basismodul Fachdidaktik (6 SWS)		
BS: Sprachdidaktik (2 SWS)	1 TN	
BS: Literaturdidaktik (2 SWS)	1 TN	
Ü: Grammaire I (2 SWS)	1 TN	
3 TN		

- (4) Die jeweilige Form der Erbringung der Prüfungsleistungen, Teilprüfungen und der Teilnahmenachweise ist in der Modulbeschreibung im Anhang festgelegt.

§ 22

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist, abgeschlossen. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.
- (2) Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Prüfungsleistungen sind die im Rahmen des Einführungsmoduls und des Basismoduls I Fachwissenschaft zu erbringenden Prüfungsleistungen (vgl. § 21 Abs. 3). Jede der Prüfungsleistungen und Teilprüfungen wird benotet.
- (3) Zur Ermittlung der Zwischenprüfungsnote im Unterrichtsfach Französisch wird das arithmetische Mittel aus 1. der Prüfungsleistung des Einführungsmoduls, die sich ihrerseits aus dem arithmetischen Mittel der vier Teilprüfungen ergibt, und 2. aus der Prüfungsleistung des Basismoduls I Fachwissenschaft, die ihrerseits aus dem arithmetischen Mittel der drei Teilprüfungen hervorgeht, gebildet. Alle Teilprüfungen müssen bestanden sein.
- (4) Das Zeugnis der Zwischenprüfung wird ausgestellt, wenn die Studien- und Prüfungsanforderungen des Grundstudiums erfüllt sind. Dazu sind vorzulegen:
 - Nachweis der Prüfungsleistung sowie der Teilprüfungen aus dem Einführungsmodul,
 - Nachweis der Prüfungsleistung sowie der Teilprüfungen aus dem Basismodul I Fachwissenschaft,
 - Drei Teilnahmenachweise aus dem Basismodul Fachdidaktik,
 - Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (zwei Fremdsprachen gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003).

Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 23

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 20 Semesterwochenstunden.
- (2) Es besteht aus folgenden Modulen:
 - Aufbaumodul I Fachwissenschaft (10 SWS)
 - Vertiefungsmodul Fachwissenschaft (10 SWS)
- (3) Das Aufbaumodul I Fachwissenschaft wird mit einem Leistungsnachweis (LN), der aus vier Teilleistungsnachweisen (TLN) besteht, und einem Teilnahmenachweis (TN) abgeschlossen. Das Vertiefungsmodul Fachwissenschaft umfasst einen Leistungsnachweis (LN) in Fachdidaktik und vier Teilnahmenach-

weise (TN). Die Praxisphasen des Hauptstudiums, die durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen werden müssen, können durch den Leistungsnachweis der Fachdidaktik im Vertiefungsmodul Fachwissenschaft absolviert werden.

- (4) Die Leistungsnachweise, Teilleistungsnachweise und Teilnahmenachweise sind im einzelnen in folgenden Modulen zu erbringen:

Aufbaumodul I Fachwissenschaft (10 SWS)		
AS oder V: Sprachwissenschaft: <i>Allgemeine Aspekte der Sprachwissenschaft (z.B. Lexikologie, Semantik)</i> (2 SWS)	1 TLN	
AS oder V: Literaturwissenschaft: <i>Autoren und Werke</i> (2 SWS) (Anbindung an Praxisphase Literatur)*	1 TLN	
AS oder V : Landes-/ Kulturwissenschaft: <i>Geschichte, Staat und Politik</i> (2 SWS)	1 TLN	
Ü: <i>Traduction allemand-français II</i> (2 SWS)	1 TLN	
AS: Sprachdidaktik (2 SWS) (Anbindung an Praxisphase Sprache)*	1 TN	
	(hier 1 LN, bestehend aus 4 TLN; in Fachdidaktik nur 1 TN):	1 TN 1 LN

Vertiefungsmodul Fachwissenschaft (10 SWS)		
AS oder V: Sprachwissenschaft: <i>Spezielle Probleme der Sprachverwendung (z.B. Fach-, Gruppensprache, Sprachpolitik)</i> (2 SWS) (Anbindung an Praxisphase Sprache)*	1 TN	
AS oder V: Literaturwissenschaft: <i>Gattungen und Formen</i> (2 SWS)	1 TN	
AS oder V: Landes-/ Kulturwissenschaft: <i>Spezielle Probleme, z.B. Gesellschaft, Wirtschaft, Bildung</i> (2 SWS)	1 TN	
AS: Literaturdidaktik (2 SWS) (Anbindung an Praxisphase Literatur)*		1 LN
Ü: <i>Analyse et commentaire de textes</i> (2 SWS)	1 TN	
	(hier 1 LN in Fachdidaktik; ansonsten 4 TN):	4 TN 1 LN

* Die Studierenden haben die Möglichkeit zwischen je zwei an die jeweilige Praxisphase angebotenen Lehrveranstaltungen zu wählen.

- (5) Die jeweilige Form der Erbringung der Leistungsnachweise, Teilleistungsnachweise und Teilnahmenachweise ist in der Modulbeschreibung im Anhang festgelegt.
- (6) Im Hauptstudium ist eine vierwöchige Praxisphase in der Schule vorgesehen, der Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden inhaltlich zugeordnet sind. Die Zuordnung erfolgt bevorzugt aus den fachdidaktischen, daneben auch aus den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zur Sprach- und Literaturwissenschaft des Aufbaumoduls I Fachwissenschaft

und des Vertiefungsmoduls Fachwissenschaft. Wenn sich bei dem schulischen Praktikum Bezüge zu einem gewählten Profil oder zu außerschulischen Aktivitäten ergeben, kann die Praxisphase im Unterrichtsfach Französisch um 2 Wochen verlängert werden.

- (7) Die vierwöchige Praktikumsphase kann in folgenden Formen erbracht werden:
 - a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum: Während eines Semesters werden Schulbesuche unter Betreuung einer oder eines Lehrenden der Universität mit entsprechenden Vor- und Nachbereitungen durchgeführt. Falls die Schulbesuche im semesterbegleitenden Tagespraktikum nicht einer vierwöchigen Praxisphase entsprechen, ist das Tagespraktikum durch ein – die restliche Zeit – ausgleichendes Blockpraktikum zu ergänzen.
 - b) Blockpraktikum: Die Studierenden absolvieren während der vorlesungsfreien Zeit eine vierwöchige Praxisphase unter Betreuung einer Mentorin oder eines Mentors in der Schule.
- (8) Der Abschluss der Praxisphase im Sinne des § 6 Abs. 3 im Unterrichtsfach Französisch erfolgt nach / durch z. B. die Vorlage eines Übungsscheins aus der Fachdidaktik oder des als mindestens ausreichend bewerteten Praktikumsberichts durch eine Praktikumsbescheinigung.

§ 24

Erste Staatsprüfung

- (1) Die Prüfungen gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b werden im Anschluss an folgende Module abgelegt:
 - Aufbaumodul I Fachwissenschaft (schriftlich)
 - Vertiefungsmodul Fachwissenschaft (mündlich).
- (2) Voraussetzung für die Meldung zu einer Prüfung in der Fachwissenschaft gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b ist der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis, der dem Aufbaumodul I Fachwissenschaft zugeordnet ist.
- (3) Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachdidaktik gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b ist der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis der Fachdidaktik (Literaturdidaktik).
- (4) Zur Ermittlung der Note im Unterrichtsfach Französisch wird das arithmetische Mittel der Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b gebildet.
- (5) Voraussetzung zur Meldung zu einer Schriftlichen Hausarbeit mit fachwissenschaftlichem Schwerpunkt ist der Erwerb des Leistungsnachweises, der dem Aufbaumodul I Fachwissenschaft zugeordnet ist; Voraussetzung zur Meldung zu einer Schriftlichen Hausarbeit mit fachdidaktischem Schwerpunkt ist der Lei-

Leistungsnachweis in der Fachdidaktik, der im Rahmen des Vertiefungsmoduls Fachwissenschaft zu erbringen ist. Die Schriftliche Hausarbeit kann auf Wunsch auch in französischer Sprache abgefasst werden.

TEIL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2003/04 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Sekundarstufe I studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Hauptschulen, Real- und Gesamtschulen wechseln.
- (3) Studierende des genannten Lehramts, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in das neue Lehramt wechseln. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Prüfungsamt.

§ 26

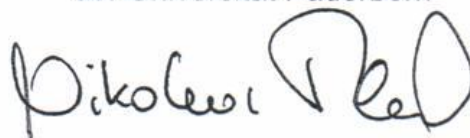
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften am 24. November 2004 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung am 30. September 2004.

Paderborn, den 10. Oktober 2005

Der Rektor
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

ANHANG

Modulbeschreibungen des Unterrichtsfaches Französisch (HRGes)

Modulnummer: 1	Einführungsmodul			
Modus	Leistungsnachweise pro Modul: 1 PL	Leistungsnachweise pro Veranstaltung: 1 TP	Turnus: jährlich: Sprach- und Lit.wiss: WS Landes-/ Kulturwiss.: SoS	Anzahl der SWS 8
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ol style="list-style-type: none"> In der Einführungsveranstaltung Sprachwissenschaft: Sich sprachwissenschaftlich-romanistisches Grundwissen mit Fokus auf die genannte Einzelsprache zu erarbeiten und es in entsprechender Weise zu formulieren; Grundbegriffe und Zusammenhänge französischer Phonetik/Phonologie, Morphologie, Wortbildung, Lexikologie/Lexikographie und Semantik zu erläutern sowie exemplarisch ausgewählte Teildisziplinen romanistischer Sprachwissenschaft zu charakterisieren. In der Einführungsveranstaltung Literaturwissenschaft: Sich literaturwissenschaftliche Grundlagen und Arbeitsmethoden zu erarbeiten sowie Modelle der Interpretation narrativer, dramatischer und lyrischer Texte zu beschreiben; die französischsprachige Literatur sowie deren Einordnung in bestimmte Literaturepochen in einem ersten Überblick zu charakterisieren und zu erläutern. In der Einführungsveranstaltung Landes-/Kulturwissenschaft: Sich Grundkenntnisse der Landeskunde Frankreichs (Geographie, Ökofaktoren, historische Städte und Provinzen, Überblick zur Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-französischen Beziehungen, gesellschaftspolitische Aspekte) zu erarbeiten und diese in entsprechender Weise zu formulieren; die wichtigsten Werke der landeskundlichen und kulturwissenschaftlichen Literatur sowie die Informationsmöglichkeiten im Internet zu charakterisieren, einzuschätzen und zu bewerten. In der sprachpraktischen Übung Traduction allemand-français I: Methodologische Kompetenzen zu entwickeln, um verschiedene Textsorten übersetzen zu können; neben den schriftlichen auch die mündlichen Kompetenzen zu festigen und zu erweitern und Medienkompetenzen durch Benutzung des Internets als Hilfsmittel zu erwerben. 			
Lehr-/ Lernformen	(Einführungs-)Seminar, Vorlesung; Übung			
Prüfungsmodalitäten und -formen	<p>Die Prüfungsleistung (PL) nach § 21 Abs. 3 besteht aus vier Teilprüfungen (TP); diese vier Teilprüfungen werden jeweils erbracht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) oder durch gleichwertige Prüfungsformen. <p>Näheres zu den Prüfungsleistungsformen regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters.</p>			
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Keine			
Verortung im Studium	Grundstudium			
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W)	Einführungsseminar (ES) Sprachwissenschaft (P); Einführungsseminar (ES) Literaturwissenschaft (P); Einführungsseminar (ES) Landes-/Kulturwissenschaft (P); sprachpraktische Übung (Ü) Traduction allemand-français I (P)			
Verwendbarkeit des Moduls	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.			

Modulnummer: 2	Basismodul I Fachwissenschaft			
Modus	Leistungsnachweise pro Modul: 1 PL	Leistungsnachweise pro Veranstaltung: 1 TP	Turnus: WS und SoS	Anzahl der SWS 6
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <p>1. Im Basisseminar zur französischen Sprachwissenschaft: Sich allmählich vertiefend und teilweise selbständig in Fragestellungen der französischen Sprachwissenschaft einzuarbeiten; sich unter Anleitung einschlägige Forschungsliteratur zu erarbeiten und sich mit dieser kritisch auseinander zu setzen; wissenschaftliche Arbeitstechniken zu erwerben und diese sinnvoll zu nutzen; sprachwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Analyseinstrumentarien zu erläutern und einzuschätzen; Fragen und Probleme zur Entwicklung der französischen Sprache und die damit einhergehenden Veränderungen des mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauchs zu erkennen, zu charakterisieren und zu beschreiben.</p> <p>2. Im Basisseminar zur französischen Literaturwissenschaft: Einzelne literarische Epochen bzw. bestimmte Texte aus der französischsprachigen Literatur vertiefend zu beschreiben und zu analysieren; wissenschaftliche Arbeitstechniken als Analyseinstrumentarien für die Texte in Hinblick auf soziokulturelle, politische aber auch literaturtheoretische und transkulturelle Fragestellungen zu erwerben und sinnvoll zu nutzen; sich unter Anleitung einschlägige Forschungsliteratur zu erarbeiten und sich mit dieser kritisch auseinander zu setzen.</p> <p>3. Im Basisseminar Landes-/Kulturwissenschaft: Kenntnisse und Fähigkeiten der französischen Landes- und Kulturwissenschaft zu vertiefen und zu erweitern, indem ausgewählte landeswissenschaftliche Fragestellungen (Bildungswesen, Medien, politische Strukturen und Parteien, gesellschaftliche Strukturen) in einen historischen und aktuell französischen bzw. internationalen Kontext gestellt werden.</p>			
Lehr-/ Lernformen	Seminare / Vorlesungen			
Prüfungsmodalitäten und -formen	<p>Die Prüfungsleistung (PL) nach § 21 Abs. 3 besteht aus drei Teilprüfungen (TP); diese drei Teilprüfungen werden jeweils erbracht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein mündliches Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung ▪ ein mündliches Referat und eine schriftliche Seminararbeit ▪ eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) ▪ oder durch gleichwertige Prüfungsformen <p>Näheres zu den Prüfungsleistungsformen regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters.</p>			
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Möglichst abgeschlossenes Einführungsmodul			
Verortung im Studium	Grundstudium			
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W)	Basisseminar (BS) oder Vorlesung (V) Sprachwissenschaft (WP); Basisseminar (BS) oder Vorlesung (V) Literaturwissenschaft (WP); Basisseminar (BS) oder Vorlesung (V) Landes-/Kulturwissenschaft (WP)			
Verwendbarkeit des Moduls	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.			

Modulnummer: 3	Basismodul Fachdidaktik			
Modus	Leistungsnachweise pro Modul: 3 TN	Leistungsnachweise pro Veranstaltung: 1 TN	Turnus: WS oder SoS	Anzahl der SWS 6
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <p>1. Im Basisseminar Sprachdidaktik: Ausgehend von einer kritischen Rezeption sprachdidaktischer Unterrichtstheorien Kompetenzen zur Erstellung und Durchführung sprachzentrierter Unterrichtsentwürfe zu entwickeln. Hierbei geht es um die Sensibilisierung für kommunikative Prozesse bei sich steigendem Komplexitätsgrad mit dem Ziel, für die Erfordernisse einer entwickelten Interkulturalität zu befähigen.</p> <p>2. Im Basisseminar Literaturdidaktik: Mittels didaktisch zentrierter Arbeit an leichten bis mittelschweren literarischen Texten komplexe kognitive und emotionale Bezugssysteme, die von der Erfassung der Literarizität in die lebensweltlichen Zusammenhänge zu übertragen sind und so zu einer Humanisierung des gesellschaftlichen Kontextes führen sollen, wahrzunehmen und zu analysieren.</p> <p>3. In der sprachpraktischen Übung Grammaire I: Die Hauptthemen der Grammatik in der Zielsprache schriftlich und mündlich zu erkennen, zu erläutern und die schriftlichen und mündlichen Kompetenzen in diesem Bereich entsprechend zu erweitern; Medienkompetenzen durch Benutzung der neuen Technologien als Hilfs- und Übungsmittel zu festigen.</p>			
Lehr-/ Lernformen	Seminare / Vorlesungen; Übungen			
Prüfungsmodalitäten und -formen	<p>Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 3 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird in der Regel durch ein mündliches Referat, durch eine Präsentation, ein Protokoll, eine Diskussionsmoderation, ein mündliches Fachgespräch / Kolloquium oder durch gleichwertige Beiträge zu einzelnen Lehrveranstaltungen nachgewiesen. Sprachpraktische Übungen, in denen ein Teilnahmenachweis erworben wird, schließen in der Regel mit einem Selbstdiagnostest in Form einer Klausur ab (zu erreichende Mindestnote: 4,0).</p> <p>Näheres zu den Teilnahmenachweisen regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters.</p>			
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Keine			
Verortung im Studium	Grundstudium			
Art des Moduls und dessen Teile (P/WPW)	Basisseminar (BS) Sprachdidaktik (WP); Basisseminar (BS) Literaturdidaktik (WP); sprachpraktischen Übung (Ü) Grammaire I (P)			
Verwendbarkeit des Moduls	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.			

Modulnummer: 4	Aufbaumodul I Fachwissenschaft			
Modus	Leistungsnachweise pro Modul: 1 LN	Leistungsnachweise pro Veranstaltung: 4 TLN, 1 TN	Turnus: WS und SoS	Anzahl der SWS 10 (evtl. hier die 4-wöchige Praxisphase)
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <p>1. Im Seminar des Aufbaumoduls zur französischen Sprachwissenschaft: Die im Grundstudium erworbenen sprachwissenschaftlichen Kenntnisse zu erweitern; sich selbstständig wissenschaftliche Fragestellungen zu erarbeiten und diese zu beschreiben; insbesondere allgemeine Aspekte der Sprachwissenschaft, z.B. Lexikologie, Semantik, Sprachpolitik, zu fokussieren, exemplarisch zu bearbeiten und zu untersuchen.</p> <p>2. Im Seminar des Aufbaumoduls zur französischen Literaturwissenschaft: Die im Basismodul I erworbenen Kenntnisse der wissenschaftlichen Erarbeitung von Literatur, des internationalen Wissenschaftsstandards und der selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen zu vertiefen; ausgewählte (originalsprachige) Werke französischsprachiger Autoren und/oder Autorinnen aus unterschiedlichen literarischen Epochen sowohl anhand verschiedener literaturtheoretischer Fragestellungen als auch im Kontext ihrer ideen-, sozial- und kulturgeschichtlichen Einordnung zu analysieren.</p> <p>3. Im Aufbauseminar Landes-/Kulturwissenschaft: Die im Basismodul I erworbenen Kenntnisse zur französischen Landes- und Kulturwissenschaft, die anhand ausgewählter Themen (aktuelle politische Probleme, herausragende historische Ereignisse und Epochen, Entwicklungen in bildender Kunst, Architektur und Musik sowie gesellschaftspolitische Entwicklungen) veranschaulicht werden, zu erweitern; die gewonnenen Erkenntnisse möglichst im kontrastiven Vergleich zu den Gegebenheiten in Deutschland zu analysieren.</p> <p>4. In der sprachpraktischen Übung Traduction allemand-français II: Die in der ersten Phase erworbenen Übersetzungskompetenzen zu vertiefen und zu verfeinern. Ausgangspunkte sollen anspruchsvollere Textvorlagen verschiedener Herkunft sein.</p> <p>5. Sprachdidaktik: Aufbauend auf der im Grundstudium erworbenen Sprachkompetenz, in ausgearbeiteten Unterrichtsentwürfen, deren fachtheoretischer Reflexion sowie deren regelmäßiger Simulation im Plenum die sensible sowohl wie flexible Kommunikation in Sprechsituationen gehobenen sprachlichen wie inhaltlich-konzeptionellen Niveaus vertiefend zu beschreiben und zu reflektieren; Sprachdidaktik auf diesem Niveau verfolgt die Befähigung zu hoher interkultureller Kompetenz in den komplexen Verstehensanforderungen zunehmend mehrsprachiger Gesellschaften.</p> <p>(6. Im fachdidaktischen bzw. literaturwissenschaftlichen Seminar in Verbindung mit einer Praxisphase: Die in der Fachdidaktik bzw. in der Fachwissenschaft und der Sprachpraxis erworbenen Kenntnisse differenziert und flexibel zu beherrschen und für das praktische unterrichtliche Handeln zu reflektieren und in Unterrichtsplanungen umzusetzen.)</p>			
Lehr-/ Lernformen	Seminare / Vorlesungen; Übungen Je nach Wahl der Studierenden wird die fachdidaktische bzw. literaturwissenschaftliche Veranstaltung dieses Moduls mit einer Praxisphase verknüpft.			
Prüfungsmodalitäten und -formen	<p>Der Leistungsnachweis (LN) nach § 23 Abs. 3 und 4 besteht aus vier Teilleistungsnachweisen (TLN); diese vier Teilleistungsnachweise werden jeweils erbracht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein mündliches Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung ▪ ein mündliches Referat und eine schriftliche Seminararbeit ▪ eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) ▪ oder durch gleichwertige Prüfungsformen <p>Teilnahmenachweise nach § 23 Abs. 3 und 4 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird in der Regel durch ein mündliches Referat, durch eine Präsentation, ein Protokoll, eine Diskussionsmoderation, ein mündliches Fachgespräch / Kolloquium, einen Unterrichtsentwurf oder durch gleichwertige Beiträge in der jeweiligen Lehrveranstaltung nachgewiesen. Näheres zu den Teilleistungsnachweisen und dem Teilnahmenachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters.</p>			
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Einführungsmodul und Basismodul Fachwissenschaft			
Verortung im Studium	Hauptstudium			
Art des Moduls und dessen Teile (P/WPW)	Aufbauseminar (AS) oder Vorlesung (V) Sprachwissenschaft (WP); Aufbauseminar (AS) oder Vorlesung (V) Literaturwissenschaft (WP); Aufbauseminar (AS) oder Vorlesung (V) Landes-/Kulturwissenschaft (WP); sprachpraktische Übung (Ü) Traduction allemand-français II (P); Aufbauseminar (AS) Sprachdidaktik (WP)			
Verwendbarkeit des Moduls	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.			

Modulnummer: 5	Vertiefungsmodul Fachwissenschaft			
Modus	Leistungsnachweise pro Modul: 1 LN	Leistungsnachweise pro Veranstaltung: 1 LN, 4 TN	Turnus: WS und SoS	Anzahl der SWS 10 (evtl. hier die 4-wöchige Praxisphase)
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <p>1. Im Aufbauseminar zur französischen Sprachwissenschaft: Die im Aufbaumodul erworbenen Kenntnisse zu erweitern und zu komplettieren; insbesondere spezielle Probleme der Sprachverwendung, z. B. Fach-, Gruppensprachen zu beschreiben und zu erläutern; selbständig Verbindungen zwischen verschiedenen Wissensbereichen zu ziehen und gleichzeitig Spezialisierungen im Hinblick auf die Staatsexamensprüfung bzw. die Schriftliche Hausarbeit zu definieren.</p> <p>2. Im Aufbauseminar zur französischen Literaturwissenschaft: Die im Aufbaumodul erworbenen Kenntnisse wissenschaftlicher Erarbeitung von Literatur, des internationalen Wissenschaftsstandards und der selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen zu erweitern und zu komplettieren; weitere ausgewählte (originalsprachige) Werke französischsprachiger Autoren und/oder Autorinnen aus unterschiedlichen literarischen Epochen sowohl anhand verschiedener literaturtheoretischer Fragestellungen als auch im Kontext ihrer ideen-, sozial- und kulturgeschichtlichen Einordnung zu analysieren.</p> <p>3. Im Aufbauseminar Landes-/Kulturwissenschaft: Die im Aufbaumodul erworbenen Kenntnisse zur französischen Landes- und Kulturwissenschaft auszuweiten und zu vertiefen; ausgewählte Themen (aktuelle politische Probleme, herausragende historische Ereignisse und Epochen, Entwicklungen in bildender Kunst, Architektur und Musik sowie gesellschaftspolitische Entwicklungen) zu behandeln; die dabei gewonnenen Erkenntnisse möglichst im kontrastiven Vergleich zu den Gegebenheiten in Deutschland zu analysieren.</p> <p>4. Im Aufbauseminar Literaturdidaktik: Ausgehend von dem im Basismodul entwickelten Literaturbegriff, dem hohen Komplexitätsgrad literarischer Texte unter didaktischen Aspekten insofern Rechnung zu tragen, als differenzierte Modelle der Konzeptionalisierung wie auch die Wahrnehmung vielfältiger menschlicher Weltentwürfe über kontrollierte Unterrichtsentwürfe ermöglicht und habitualisiert werden; kulturelle Prozesse und somit Fortschritte in zunehmend komplexeren Gesellschaften didaktisch gesichert zu bewältigen.</p> <p>5. In der sprachpraktischen Übung Analyse et commentaire de textes: Texte zu erfassen; Texte durch Herausarbeiten der Sprachmechanismen und -strukturen zu interpretieren.</p> <p>(6. Im fachdidaktischen bzw. sprachwissenschaftlichen Seminar in Verbindung mit einer Praxisphase: Die in der Fachdidaktik bzw. in der Fachwissenschaft und der Sprachpraxis erworbenen Kenntnisse differenziert und flexibel zu beherrschen und für das praktische unterrichtliche Handeln zu reflektieren und in Unterrichtsplanungen umzusetzen.)</p>			
Lehr-/ Lernformen	Seminare / Vorlesungen; Übungen Je nach Wahl der Studierenden werden die fachdidaktische bzw. sprachwissenschaftliche Veranstaltung dieses Moduls mit einer Praxisphase verknüpft.			
Prüfungsmodalitäten und -formen	<p>Der Leistungsnachweis (LN) nach § 23 Abs. 3 und 4 wird in der Regel erbracht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein mündliches Referat und dessen schriftliche Ausarbeitung ▪ ein mündliches Referat und eine schriftliche Seminararbeit ▪ eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) ▪ einen Unterrichtsentwurf ▪ oder durch gleichwertige Prüfungsformen <p>Teilnahmenachweise nach § 23 Abs. 3 und 4 werden durch eine regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Diese wird in der Regel durch ein mündliches Referat, durch eine Präsentation, ein Protokoll, eine Diskussionsmoderation, ein mündliches Fachgespräch / Kolloquium oder durch gleichwertige Beiträge in der jeweiligen Lehrveranstaltung nachgewiesen.</p> <p>Sprachpraktische Übungen, in denen ein Teilnahmenachweis erworben wird, schließen in der Regel mit einem Selbstdiagnostest in Form einer Klausur ab (zu erreichende Mindestnote: 4,0).</p> <p>Näheres zu dem Leistungsnachweis und den Teilnahmenachweisen regelt die oder der verantwortlich Lehrende zum Beginn des Semesters.</p>			
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Möglichst abgeschlossenes Aufbaumodul Fachwissenschaft I			
Verortung im Studium	Hauptstudium			
Art des Moduls und dessen Teile (P/WPW)	Aufbauseminar (AS) oder Vorlesung (V) Sprachwissenschaft (WP); Aufbauseminar (AS) oder Vorlesung (V) Literaturwissenschaft (WP); Aufbauseminar (AS) oder Vorlesung (V) Landes-/Kulturwissenschaft (WP); Aufbauseminar (AS) Literaturdidaktik (WP); sprachpraktische Übung (Ü) Analyse et commentaire de textes (P)			
Verwendbarkeit des Moduls	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.			

Studienplan des Unterrichtsfaches Französisch (HRGes)

1. Sem.	EM	ES: Sprachwissenschaft	2 SWS
	EM	ES: Literaturwissenschaft	2 SWS
	EM	Ü: Traduction allemand-français I	2 SWS
2. Sem.	EM	ES: Landes-/Kulturwissenschaft	2 SWS
	BM I FW	BS oder V: Literaturwissenschaft	2 SWS
	BM FD	BS: Literaturdidaktik	2 SWS
	BM FD	Ü: Grammaire I	2 SWS
3. Sem.	BM I FW	BS oder V: Sprachwissenschaft	2 SWS
	BM I FW	BS oder V: Landes-/Kulturwiss.	2 SWS
	BM FD	BS: Sprachdidaktik	2 SWS
4. Sem.	AM I FW	AS oder V: Sprachwissenschaft	2 SWS
	AM I FW	AS oder V: Literaturwissenschaft	2 SWS
	AM I FW	Ü: Traduction allemand-français IIa	2 SWS
5. Sem.	AM I FW	AS oder V: Landes-/Kulturwiss.	2 SWS
	AM I FW	AS oder V: Sprachdidaktik	2 SWS
	VM FW	AS oder V: Literaturwissenschaft (+ Praxisphase)	2 SWS
6. Sem.	VM FW	AS oder V: Landes-/Kulturwiss.	2 SWS
	VM FW	Ü: Analyse et commentaire de textes	2 SWS
7. Sem.	VM FW	AS oder V: Sprachwissenschaft	2 SWS
	VM FW	AS: Literaturdidaktik	2 SWS

Abkürzungen :

AM = Aufbaumodul, AS = Aufbauseminar, BM = Basismodul, BS = Basisseminar, EM = Einführungsmodul, ES = Einführungsseminar, FD = Fachdidaktik, FW = Fachwissenschaft, K = Kolloquium, Sem. = Semester, SWS = Semesterwochenstunden, Ü = Übung, V = Vorlesung, VM = Vertiefungsmodul

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**